

Medizinische Untersuchung, Beweissicherung und rechtliche Aspekte – Zahnheilkunde

Factsheet

Beweise gerichtsfest zu dokumentieren ist ein wichtiger Schritt, um Menschen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, zu helfen. ⁽¹⁾

Opfer von häuslicher Gewalt können Zahnarzttermine als sehr belastend empfinden. Um die Behandlung für potentiell Betroffene so angenehm wie möglich zu gestalten, ist es wichtig zu wissen, welche Ängste und Sorgen möglicherweise mitgebracht werden und wie man die Situation ertäglicher machen kann.



Mehr
Informationen
zur
**Medizinischen
Untersuchung,
Beweis-
sicherung und
rechtlichen
Aspekten** in
[Modul 4](#)



Das Dokumentieren von Beweisen ist ein wichtiger Schritt und sollte so durchgeführt werden, dass es in einem möglichen Gerichtsverfahren Bestand hat. Auch wenn viele Opfer sich erst später dazu entschließen, zur Polizei zu gehen und Anzeige zu erstatten, können die Beweise trotzdem gesichert und für einen späteren Zeitpunkt aufbewahrt werden.

Medizinische Untersuchung: ⁽²⁾

- Zahnarzttermine können als stressig und belastend empfunden werden
- Es sind Situationen, die als Kontrollverlust erlebt werden können
- Betroffene können sich ängstlich oder hilflos fühlen
- Erinnerungen einer erlebten häuslichen Gewalt können auftreten
- Patientinnen und Patienten können bei der Untersuchung erstarren oder zusammensucken
- Die Behandlung sollte so angenehm wie möglich gestaltet werden → das Vorgehen genau erklären, z. B. welche Instrumente man wann und wie benutzt

Beweissicherung: ⁽³⁾

- Gerichtsfest dokumentiert werden darf immer! ^(4, 5)
- Geht dies jedoch über die zahnärztliche Dokumentation hinaus, darf dies nur mit Einwilligung des Patienten oder der Patientin geschehen (z. B. fotografische Dokumentation).
- Beweise dürfen für einen späteren Zeitpunkt gesichert und aufbewahrt werden.



Personen mit **unterschiedlichem kulturellem Hintergrund** können ihre Symptome unterschiedlich äußern. Seien Sie sich Ihrer eigenen **Perspektive, möglichen Vorurteile und Stereotypen** bewusst, wenn Sie mit potentiellen Betroffenen sprechen. Diese Faktoren können Ihre Einschätzung der Symptome beeinflussen. Weitere Informationen dazu in [Modul 8](#).

- Die Zahnärztekammer Wien hat einen [Dokumentationsbogen](#) für Verletzungen mutmaßlicher Gewaltopfer erarbeitet, um unterschiedliche Verletzungsmuster eindeutig und gerichtsverwertbar in Wort und Bild zu dokumentieren.
- Willigt die Patientin oder der Patient in eine weiterführende Dokumentation nicht ein, sollten dennoch alle zahnmedizinischen Befunde in der Krankenakte dokumentiert werden.

Vorgehensweise ⁽⁷⁾

- Über Möglichkeit der gerichtsfesten Dokumentation aufklären und Einverständnis der Patientin oder des Patienten einholen:
 - a) Stimmt die Patientin oder der Patient nicht zu: zahnmedizinische Befunde (hierzu können auch extraorale Befunde gehören) dennoch gerichtsfest und detailreich in der Krankenakte dokumentieren.
 - b) Stimmt die Patientin oder der Patient zu:
 - **Basisinformationen:** z. B. Patientendaten, anwesende Personen, Einwilligung ...
 - **Angaben zum Vorfall in den eigenen Worten der Patientin oder des Patienten** (zitieren! in den Worten des Betroffenen)
 - **Verletzungen im Kopf-, Gesichts- und Halsbereich:** wo? was? wie?, auf vorgegebenen Schemata markieren, Fotodokumentation mit Maßstab
 - **Zahnärztliche Diagnostik:** z. B. Verletzungen an Zähnen, Zahnhalteapparat, Kiefer ..., Röntgenaufnahmen oder Abdrücke?
 - **Weitere Beschwerden:** weitere Verletzungen, psychischer Zustand
 - **Abschließend:** Kopie der Dokumentation, Empfehlung Infektionsprophylaxe oder Facharztbesuch, Aushändigung von Informationsmaterial

Rechtliche Aspekte:

- Verweigert ein erwachsener Patient/erwachsene Patientin das Einverständnis, dass Informationen nach außen weitergegeben werden, ist dieser Wunsch nach Privatsphäre zu respektieren.



Hilfreiche Quellen

Diese können [hier](#) gefunden werden.

- (1) Bundeszahnärztekammer. Häusliche Gewalt- Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt in der Zahnarztpraxis. Zahnarztinformation. Stand Juli 2010. Aufgerufen: 05.12.2023
https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/za/Praev/H%C3%A4usliche_Gewalt/Zahnarztinformation.pdf
- (2) Jailwala, M., Timmons, J. B., Gül, G., Ganda, K. (2016). Recognize the Signs of Domestic Violence. Decisions in Dentistry. Aufgerufen: 12.12.2023
<https://decisionsindentistry.com/article/recognize-the-signs-of-domestic-violence/>
- (3) Bundeszahnärztekammer. Häusliche Gewalt- Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt in der Zahnarztpraxis. Stand 21.07.2023. Aufgerufen: 05.12.2023
<https://www.bzaek.de/recht/haeusliche-gewalt.html>
- (4) Graß, H. L., Gahr, B., & Ritz-Timme, S. (2016). Umgang mit Opfern von häuslicher Gewalt in der ärztlichen Praxis. Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz, 59(1), 81-87
https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/za/Praev/H%C3%A4usliche_Gewalt/Haeusliche_Gewalt_Umgang_in_Arztpraxen_BundesgesBl01_2016.pdf
- (5) Jungbluth, P., Wild, M., Hakimi, M., Betsch, M., Dassler, K., Möller-Herckenhoff, L., Windolf J., Ritz-Timme S., Graß, H. (2011). Qualität der Befunddokumentation und weiterführenden Betreuung von Gewaltopfern am Beispiel einer unfallchirurgischen Notaufnahme einer Großstadt. Zeitschrift für Orthopädie und Unfallchirurgie, 89-97
https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/html/10.1055/s-0031-1280168?casa_token=U0Qsdv7gnB8AAAAA:YCPv93bJYu_P6uMQQZAzQmaHRJq5vFEftuzfsn2Py0vxS_9syX98I2xGgkOubA3YuhKh_oMug7EQ
- (6) Bundeszahnärztekammer. Dent-Doc-Card. Aufgerufen: 13.12.2023
https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/za/Praev/H%C3%A4usliche_Gewalt/dent-doc-card.pdf
- (7) Ministerium der Justiz, Saarland. Häusliche Gewalt Erkennen-Behandeln-Dokumentieren (2016). Aufgerufen: 12.12.2023
https://www.aerztekammer-saarland.de/files/157BE0C16DE/Haeusliche_Gewalt_erkennen_behandeln_dokumentieren_2016.pdf
- (8) Zahnärztekammer Nordrhein. Befundbogen forensische Zahnmedizin. Aufgerufen: 13.12.2023
https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/wp-content/uploads/zahnaerzte/praxiswissen-und-behandlung/forensischer-befundbogen/Forensischer-Befundbogen.pdf#_blank
- (9) Bundesministerium der Justiz. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). §4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung. Aufgerufen: 05.12.2023
https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/_4.html

Abbildungen:

- (1) Hände: Bild Storeset von [Freepik](#)
- (2) Kind: Bild von [Freepik](#)